

Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Gegen PostzustellungsurkundeBürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall**Umwelt- und
Baurechtsamt**
UmweltverwaltungsrechtBearbeiter/in Manuela Kaiser
Telefon 07940 18-1486
Telefax 07940 18-1365
E-Mail Manuela.Kaiser@
hohenlohekreis.de
Zimmer Nr. 110, Gebäude DIhre Nachricht
Unser Zeichen 50.5/699.1-2019-0018/Kai

27.03.2026

**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall
Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 229, Gemarkung Goggenbach (WEA V) sowie
einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 409, Gemarkung Eschental (WEA VII), jeweils in der Gemeinde
Kupferzell**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

Auf Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, eingegangen am 20.10.2025 in digitaler Form (mit Nachreichung vom 22.10.2025) sowie am 24.10.2025 in Papierform, wird durch

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid

Folgendes festgestellt:

1. die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage (WEA V) des Herstellers Vestas V172 HH175 mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotorradius von 86 m und einer Gesamthöhe von 261 m auf dem Flst. Nr. 229 der Gemarkung Goggenbach, Gemeinde Kupferzell ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren (isolierte Feststellung bauplanungsrechtliche Privilegierung).

Seite 1 von 10

2. die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage (WEA VII) des Herstellers Vestas V172 HH175 mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotorradius von 86 m und einer Gesamthöhe von 261 m auf dem Flst. Nr. 409 der Gemarkung Eschental, Gemeinde Kupferzell ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren (isolierte Feststellung bauplanungsrechtliche Privilegierung).
3. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Vorbehalten:
 - a. Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung von über Nr. 1 Ziffer 1 und 2 dieser Entscheidung hinausgehenden öffentlichen Belangen i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BauGB sowie des Nachweises einer gesicherten Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - b. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
4. Den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor.
5. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder zu Teilen von diesen.
6. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
8. Die unter Ziffer 7 genannte Gebühr ist innerhalb eines Monats an die Kreiskasse des Hohenlohekreises unter der Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] zu überweisen.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Kurzbeschreibung (ohne Datum, erhalten am 20.10.2025) | Anlage 1 |
| 2. Antragsformular – Formblatt 1 vom 20.10.2025 (erhalten am 22.10.2025) | Anlage 2 |
| 3. Lageplan M 1:10.000 vom 31.07.2025 (erhalten am 20.10.2025) | Anlage 3 |
| 4. Hindernisangabe Luftfahrt vom (ohne Datum, erhalten am 20.10.2025) | Anlage 4 |
| 5. Technische Beschreibung der Windenergieanlage vom 21.09.2022 (erhalten am 20.10.2025) | Anlage 5 |
| 6. Übersichtszeichnung der Windenergieanlage vom 07.12.2022 (erhalten am 20.10.2025) | Anlage 6 |

III. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH beantragte mit digitalem Antrag vom 20.10.2025 (mit Nachreichung vom 22.10.2025) sowie am 24.10.2025 in Papierform, nach § 9 Abs. 1 BImSchG die isolierte Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB für:

- a) eine Windenergieanlage (WEA V) des Herstellers Vestas V172 HH175 mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotorradius von 86 m und einer Gesamthöhe von 261 m auf dem Flst. Nr. 229 der Gemarkung Goggenbach, Gemeinde Kupferzell;
- b) eine Windenergieanlage (WEA VII) des Herstellers Vestas V172 HH175 mit einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotorradius von 86 m und einer Gesamthöhe von 261 m auf dem Flst. Nr. 409 der Gemarkung Eschental, Gemeinde Kupferzell.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid hat die Bestätigung zum Gegenstand, dass es sich bei den WEA V und VII nicht um sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, sondern um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BauGB sowie eine Prüfung über das Vorliegen einer gesicherten Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 S.1 BauGB erfolgt ausdrücklich nach Antragstellung nicht.

Mit Entscheidung vom 21.03.2024, korrigiert durch Grüneintrag vom 23.08.2024, liegt ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für sieben Windenergieanlagen auf den Fst. 360, 351, 319, 258, 229 und 188/2 (WEA I- VI), Gemarkung Goggenbach, Gemeinde Kupferzell sowie auf Fst. 409 (WEA VII) der Gemarkung Eschental, Gemeinde Kupferzell, vor. Ein Antrag auf Verlängerung wurde mit Schreiben vom 04.03.2026 gestellt, über welchen in einem separaten Verfahren entschieden wird.

2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 3 der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung- ImSchZuVO) i. V. m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5 d) Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Demnach ist sachlich zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Nachdem der Ort der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage im Hohenlohekreis liegt, obliegt dem Landratsamt Hohenlohekreis die örtliche Zuständigkeit.

3. Verfahren

Die Antragsunterlagen wurden durch die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH am 20.10.2025 beim Landratsamt Hohenlohekreis in digitaler Form eingereicht (mit Nachreichung am 22.10.2025), sowie gleichlautend am 24.10.2025 in Papierform.

Unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen aufgeführt, die in der Spalte „Verfahrensart“ mit einem „V“ bezeichnet sind. Über diese Vorhaben wird also im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens entschieden.

Das Vorhaben mit einer Gesamthöhe von 261 m fällt darunter und bedarf gemäß § 1 der 4. BImSchV i. V. m. §§ 4, 6 und 19 BImSchG einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Mit dem vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG soll über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vor Erteilung einer abschließenden Genehmigung entschieden werden.

Die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bestand durch den Ausschluss der Prüfung öffentlicher Belange gemäß Antrag nicht und bleibt dem noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahren vorbehalten.

Durch die Antragstellerin wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG waren im Rahmen des Verfahrens die Stellungnahmen der Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt war.

Dementsprechend wurden folgende Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.10.2025 angehört und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Gemeinde Kupferzell,
- GVV Hohenloher Ebene,
- Landratsamt Hohenlohekreis, Untere Baurechtsbehörde.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen haben die Träger öffentlicher Belange das beantragte Vorhaben entsprechend ihrer Zuständigkeiten geprüft und abschließend beurteilt.

Der Gemeinde Kupferzell sowie dem GVV Hohenloher Ebene wurde mit Anhörungsschreiben vom 22.10.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. die Gemeinde wurde zum gemeindlichen Einvernehmen angehört. Sowohl seitens des GVV Hohenloher Ebene als auch seitens der Gemeinde ging innerhalb der vereinbarten Frist keine Stellungnahme ein.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn dieses nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. So liegt der Fall hier.

In einem sich anschließenden Vollgenehmigungsverfahren ist für die weiteren noch nicht von dieser Prüfung umfassten Belange des § 35 BauGB erneut das gemeindliche Einvernehmen einzuholen.

4. Begründung der Entscheidung

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids, da diese für die Planungssicherheit der Vorhabenträgerin erforderlich ist. Eine Verringerung des Investitionsrisikos genügt als berechtigtes Interesse der Antragstellerin (vgl. Jarass BImSchG § 9 Rn. 8, 9). Die Bindungswirkung ist geeignet, das unternehmerische Investitionsrisiko zu verringern. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen zudem gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient.

Die Normstruktur von § 35 BauGB gebietet es nicht zwingend, die abschließende Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt in diesem Vorbescheid vorzunehmen.

Einzelne Belange des § 35 BauGB können ausgeklammert und Gegenstand der Beurteilung in einem Vorbescheidverfahren nach § 9 Abs. 1 BImSchG werden. So liegt es hier.

Gemäß der dem Antrag enthaltenen Kurzbeschreibung beschränkt sich der Antrag auf die isolierte Feststellung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung ohne Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 BauGB sowie ohne Prüfung über ein Vorliegen einer ausreichenden Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB.

Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrags auf Vorbescheid kommt es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an.

Die Grundstücke Flst. Nr. 229 der Gemarkung Goggenbach, Gemeinde Kupferzell und Flst. Nr. 409 der Gemarkung Eschental, Gemeinde Kupferzell befinden sich im Außenbereich.

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

Die beantragten Windenergieanlagen dienen unstrittig der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB.

Das Flächenziel nach dem WindBG für den Bereich des Regionalverbands Heilbronn-Franken wurde mit Verweis auf § 249 Abs. 2 BauGB noch nicht erreicht, sodass das Vorhaben privilegiert ist.

Die isolierte Feststellung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung ist somit für die beantragten Standorte festzustellen.

5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt, wird über die isolierte Feststellung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden, vgl. § 36 Abs. 1 BauGB.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch dann erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren - wie hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 ff. BImSchG - entschieden wird.

Der Gemeinde Kupferzell sowie dem GVV Hohenloher Ebene wurde mit Anhörungsschreiben vom 22.10.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. die Gemeinde wurde zum gemeindlichen Einvernehmen angehört. Sowohl seitens des GVV Hohenloher Ebene als auch seitens der Gemeinde ging innerhalb der vereinbarten Frist keine Stellungnahme ein.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen hierdurch als erteilt, wenn dieses nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

6. Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der unter I Ziffer 3 genannten Vorbehalte stehen dem Vorhaben entsprechend der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung keine Belange entgegen, welche im Rahmen des beantragten engen Prüfgegenstandes grundlegend gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen.

Unter Aufnahme der unter I Ziffer 3 genannten Vorbehalte mit Verlagerung bestimmter Prüfinhalte ins noch durchzuführende Vollgenehmigungsverfahren ist die Entscheidung im vorgenannten Umfang zu erteilen.

7. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung zum Vorbescheid ist der Antragsteller am 10.02.2026 per E-Mail informiert worden. Gleichzeitig erhielt er die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG.

IV. Gebührenentscheidung

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahrens sind Kosten entstanden, die der Antragstellerin zuzurechnen sind.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) i. V. m. der Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung vom 27.12.2023, zuletzt geändert am 10.12.2024 und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Geb. Verz.).

Die Höhe der Gebühr ist nach den entstandenen Verwaltungskosten sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistungen für den Gebührenschuldner angemessen. Nach Geb. Verz. Nr. 56.10.05 Ziffer 18 beläuft sich die Gebühr für den Vorbescheid nach § 9 BImSchG auf [REDACTED] €.

Wir bitten, die Gebühr innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] an die Kreiskasse des Hohenlohekreises zu überweisen

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.


Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

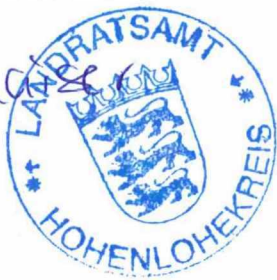
Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau, erhoben werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (siehe § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Mit freundlichen Grüßen


Kaiser



Verteiler:

LRA HOK, Untere Baurechtsbehörde

Gemeinde Kupferzell

GVV Hohenloher Ebene (über Gemeinde Kupferzell)

